

VOLLMACHT

Als Aktionär der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG bevollmächtige ich hiermit

(Name des Bevollmächtigten in Blockbuchstaben)

mich in der 4. ordentlichen Hauptversammlung der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG, Wien, FN 290506 s, am Freitag, dem 11. Juli 2014, um 14.00 Uhr, zu vertreten und alle Rechte, die mir als Aktionär der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG zustehen, insbesondere das Stimmrecht, auszuüben.

Insbesondere ermächtige ich den oben genannten Bevollmächtigten zu nachstehender Tagesordnung das Stimmrecht auszuüben und Beschlüsse zu fassen:

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2013/14
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013/14
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013/14
5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014/15
6. Beschlussfassung über
 - a) die für die Dauer von höchstens 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gültige Ermächtigung an den Vorstand gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft sowohl über die Börse als auch durch ein öffentliches Angebot, allenfalls auch außerbörslich unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 47a AktG, bis zu maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, der Festsetzung des niedrigsten und höchstens Gegenwertes gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 AktG, sowie zur Festsetzung der Rückkaufbedingungen, dies unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 14.9.2012 zu TOP 6 erteilten Ermächtigung hinsichtlich des bisher nicht ausgenützten Ausmaßes.
 - b) die Ermächtigung des Vorstandes, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 AktG einzuziehen (samt Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen) oder wieder zu veräußern sowie die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 AktG ausgeschlossen.
 - c) die außerbörsliche Veräußerung von maximal bis zu 225.000 erworbenen eigenen Aktien gemäß § 65 Absatz 1b AktG in Verbindung mit § 153 Absatz 3 und 4 AktG zum Zwecke der Bedienung von Mitgliedern des Vorstands gewährten Aktienoptionen, sohin zur außerbörslichen Veräußerung zum Zweck der Durchführung des Programms für Aktienoptionen gemäß dem Aktienoptionsprogramm für den Vorstand der Gesellschaft gemäß dem vom Aufsichtsrat der Gesellschaft veröffentlichten Bericht gemäß § 95 Absatz 6 AktG vom 21. Mai 2012, unter Ausschluss des Bezugsrechts (des Wiederkaufrechts) der Aktionäre.
 - d) die für die Dauer von maximal fünf Jahren ab Beschlussfassung gültige Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Absatz 1b AktG in Verbindung mit §§ 169 bis 171 AktG, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts (des Wiederkaufrechts) der Aktionäre zu beschließen.
7. Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat (Zuwahl)

Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, diese Vollmacht an eine andere Person zu übertragen.

(Name/Firma und Anschrift des Aktionärs in Blockbuchstaben)

(Datum, Eigenhändige Unterschrift des Aktionärs oder Nachbildung der Namensunterschrift)

(depotführendes Kreditinstitut) / (Anzahl der Stückaktien)